

**Schriftlicher Bericht**  
**des Ausschusses für Arbeit**  
**(19. Ausschuß)**  
**über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf**  
**eines Ersten Gesetzes**  
**zur Bereinigung arbeitsrechtlicher Vorschriften**  
— Drucksache V/3913 —

**A. Bericht des Abgeordneten Müller (Remscheid)**

**I. Allgemeines**

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung arbeitsrechtlicher Vorschriften ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Datum vom 28. Februar 1969 zugeleitet worden. Die erste Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages hat am 23. April 1969 stattgefunden und endete mit der Überweisung an den Ausschuß für Arbeit zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung.

Die aus Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit gebildete Arbeitsgruppe „Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz“ hat den Gesetzentwurf am 20. Mai 1969 in München beraten. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf am 2. und 4. Juni 1969 beraten und dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt. Seine Änderungsvorschläge sind bei den jeweiligen Bestimmungen erwähnt. Der Ausschuß für Arbeit hat in seinen Sitzungen am 2. und 4. Juni 1969 den Gesetzentwurf beraten und schlägt dem Hohen Hause die Annahme des Entwurfs in der vom Ausschuß erarbeiteten Fassung vor. Der Ausschuß hat sich bemüht, die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs, der von der Bundesregierung nach eingehenden Beratungen mit den Sozialpartnern vorgelegt worden ist, nicht zu verlassen. Er hat den Wunsch, daß die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den Sozialpartnern in dieser Form fortgesetzt wird. In der Sitzung der Arbeitsgruppe ist erwogen worden, in Artikel 4 des Entwurfs § 5 Abs. 4 des Tarifvertragsgesetzes um folgenden Satz 2 zu erweitern:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann auf übereinstimmenden Antrag der Tarifvertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung tarifvertraglicher Bestimmungen über gemeinsame Einrichtungen (§ 4 Abs. 2) auf die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber oder auf die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer beschränken.“

Damit wären zusätzlich zum bisherigen Recht zwei weitere Arten der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen geschaffen worden. Diese Neuerung wäre geeignet, die Errichtung und die Arbeitsmöglichkeit solcher gemeinsamer Einrichtungen, in denen gewisse Sonderleistungen für die Arbeitnehmer vorgesehen sind, zu fördern und damit auch der im öffentlichen Interesse liegenden Weiterentwicklung guter Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern zu dienen. Der Ausschuß hat aber davon abgesehen, diesen Vorschlag aufzugreifen und sich statt dessen darauf geeinigt, die im Ausschußantrag unter Nummer 3 wiedergegebene EntschlieÙung dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, in der gleichzeitig bestehende Probleme des Tarifvertrags- und Schlichtungsrechts angedeutet sind.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften beschränken sich auf Abweichungen von der Fassung des Regierungsentwurfs und der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates.

## II. Die Vorschriften im einzelnen

### Zur Bezeichnung des Gesetzes

Das Schwergewicht des Gesetzes liegt im Bereich des Kündigungsrechts; dies sollte nach Auffassung des Ausschusses auch in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck kommen. Der Ausschuß schlägt daher folgende Gesetzesbezeichnung vor:

„Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz)“.

### Zu Artikel 1 (Kündigungsschutzgesetz — KSchG —)

#### Nummer 1 a

Der Ausschuß hat es für richtig gehalten, in § 1 Abs. 3 eine gewisse Darlegungsverpflichtung des Arbeitgebers hinsichtlich der von ihm bei der sozialen Auswahl berücksichtigten Gründe aufzunehmen. Da der Arbeitgeber diese Überlegung ohnehin anstellen muß, wird er durch die vorgesehene Verpflichtung, auf Verlangen die Gründe dem Arbeitnehmer mitzuteilen, nicht wesentlich belastet. Andererseits aber wird der Arbeitnehmer durch die Kenntnis der Gründe in die Lage versetzt, die Aussichten für eine Kündigungsschutzklage besser einschätzen zu können. Der Arbeitgeber soll zur Darlegung nur verpflichtet sein, wenn der Arbeitnehmer dieses Verlangen ausdrücklich äußert. Die formelle Verteilung der Beweislast in § 1 Abs. 3 Satz 4 KSchG bleibt unberührt. Der Rechtsausschuß hat eine Streichung dieser Vorschrift vorgeschlagen, da die Rechtsfolgen nicht ausdrücklich geregelt seien und die Bestimmung daher rechtspolitisch problematisch sei. Der Ausschuß für Arbeit hat jedoch aus sozialen Gesichtspunkten an seiner Auffassung festgehalten.

#### Nummer 3

Dem Ausschuß lag ein Antrag des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands vor, wonach folgender Satz 4 an § 3 angefügt werden sollte:

„Stimmt die Hauptfürsorgestelle der Kündigung eines Schwerbeschädigten zu und legt dieser Widerspruch ein, läuft die Dreiwochenfrist erst von der Zustellung des Widerspruchbescheides an.“

Der Ausschuß hat den Vorschlag erörtert, ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß die Frage noch einer Überprüfung bedarf, insbesondere, da hier das schwierige Problem der Überschneidung zweier Rechtswege zu beachten ist, im übrigen aber auch weitere Fälle einer zustimmungs- oder zulassungspflichtigen Kündigung berücksichtigt werden müssen (z. B. nach dem Mutterschutzgesetz, nach den länderspezifischen Bestimmungen über den Bergmannsversorgungsschein und über den Kündigungsschutz politisch Verfolgter). Der Ausschuß hat die Vertreter der Bundesregierung gebeten, die Frage bei der weiteren Bereinigung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts im Auge zu behalten.

#### Nummer 5

Dem Ausschuß lagen hierzu der Vorschlag des Regierungsentwurfs sowie die Anregung des Bundesrates zur Entscheidung vor. Der Ausschuß hat sich nach eingehender Erörterung dahin entschieden, der Anregung des Bundesrates zu folgen, die ihm rechtssystematisch konsequenter zu sein scheint und auch in der praktischen Handhabung einfacher ist. Der Rechtsausschuß hat beide Vorschläge als rechtspolitisch vertretbar angesehen.

#### Nummer 7

Die erhöhte Abfindung soll dem besonderen Schutzbedürfnis älterer Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit Rechnung tragen. Nach Ansicht des Ausschusses erscheint es daher angebracht, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, eine erhöhte Abfindung auch in den Fällen festzusetzen, in denen der Auflösungsantrag nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Arbeitnehmer gestellt wird.

#### Nummer 8

Die Einfügung des Wortes „angemessenen“ stellt nach Auffassung des Ausschusses klar, daß auch in Fällen der außerordentlichen Kündigung bei Verurteilung zur Zahlung einer Abfindung der Angemessenheitsgrundsatz des § 7 KSchG gilt. Eine gleiche Einfügung hat der Ausschuß zu § 74 Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen (vgl. Artikel 5 Nr. 6 a).

#### Nummer 9 Buchstabe b

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung stellt sachlich keine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf dar. Sie hat lediglich den Zweck, deutlich zu machen, daß — von den im folgenden erwähnten Abweichungen abgesehen — alle Vorschriften des Ersten Abschnittes auch auf die in § 12 Abs. 2 KSchG genannten leitenden Angestellten Anwendung finden. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen über die Abfindung (§ 8 KSchG), einschließlich der Vorschriften über die erhöhte Abfindung für ältere Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit in § 8 Abs. 2 KSchG.

Abweichungen sind lediglich in den folgenden beiden Punkten vorgesehen:

1. Da die hier in Betracht kommenden leitenden Angestellten nach geltendem Recht keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind, ist § 2 KSchG nicht anwendbar.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 KSchG ist anwendbar mit der Maßgabe, daß der Auflösungsantrag des Arbeitgebers keiner Begründung bedarf.

### Zu Artikel 2 (Bürgerliches Gesetzbuch — BGB—)

#### Nummer 1

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle auch für die Angestellten das Gehalt im Krankheitsfalle in den Fällen fortzuzahlen ist, in denen der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber

zu vertretenden Grunde gekündigt hat, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Ergänzung stellt für die Angestellten eine Verbesserung dar, ist andererseits für die Arbeitgeber keine wesentliche Belastung, da Fälle einer solchen fristlosen Kündigung in der Praxis selten sind. Entsprechende Ergänzungen sind zu Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 (§ 133 c Gewerbeordnung) und Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 (§ 63 Handelsgesetzbuch) vorgesehen.

#### Nummer 4

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfristen für ältere Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit hat der Ausschuß bezüglich der Arbeiter erweitert. Dies erschien mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit geführten Debatten über die Schutzbedürftigkeit der älteren Arbeitnehmer insbesondere anlässlich der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache V/3418) sozialpolitisch notwendig, aber auch wirtschaftlich vertretbar.

#### Nummer 6

Die zu § 626 Abs. 2 BGB vorgeschlagene neue Fassung enthält gegenüber dem Regierungsentwurf keine sachliche Änderung; sie stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

Der Ausschuß hat der Anregung des Bundesrates entsprechend erörtert, welche Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen die in § 626 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Verpflichtung des Kündigenden zur Angabe des Kündigungsgrundes eintreten. Eine Ergänzung des Regierungsentwurfs erscheint dem Ausschuß nicht erforderlich. Die bisherige Rechtsprechung bejaht schon jetzt in aller Regel eine Pflicht zur Angabe von Gründen beim Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund. Hinsichtlich der Rechtsfolgen hat der Ausschuß es nicht für tunlich gehalten, an die Nichtbeachtung der Begründungspflicht die Folge der Nichtigkeit der Kündigung zu knüpfen, sondern es insoweit bei der Rechtsprechung zu belassen, die in diesen Fällen Schadensersatzansprüche gegen den Kündigenden für begründet hält. Der Ausschuß hat davon abgesehen, dies im Gesetz ausdrücklich zu regeln, zumal sich bisher Schwierigkeiten in der Praxis nicht ergeben haben.

#### Nummer 7

Die Neufassung von § 627 BGB enthält keine sachlichen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Es soll lediglich deutlich hervorgehoben werden, daß diese Vorschrift nicht für Arbeitsverhältnisse, sondern nur für selbständige Dienstverträge gilt. Der jetzt vorgesehene Eingangssatz des § 627 BGB entspricht wörtlich dem Eingangssatz in § 621 BGB.

### Zu Artikel 3 (Arbeitsgerichtsgesetz — ArbGG —)

#### Nummer 1

Der Rechtsausschuß hat im Interesse einer Anpassung dieser Vorschrift an das Gesetz zur Wahrung

der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 661) und an die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vorgeschlagen, die Vorschrift redaktionell zu ändern. Der Ausschuß für Arbeit ist diesem Vorschlag gefolgt.

#### Nummer 2 Buchstabe b

Der Rechtsausschuß hat sich dafür ausgesprochen, die Vorschrift über die Divergenzrevision nicht zu streichen. Er war der Ansicht, daß die Beibehaltung der Divergenzrevision zur Wahrung der Rechte der Prozeßparteien rechtspolitisch geboten sei. Auch dieser Auffassung hat sich der Ausschuß für Arbeit angeschlossen.

#### Nummern 3 und 4

Diese beiden redaktionellen Änderungen sind durch die Streichung von Nr. 2 b überflüssig und daher vom Ausschuß gestrichen worden.

#### Nummer 6

Die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf hat keinen sachlichen Inhalt; der Ausschuß hat den Text lediglich redaktionell neu gefaßt.

### Zu Artikel 4 (Tarifvertragsgesetz — TVG —)

#### Absatz 1 Nr. 3

Der Rechtsausschuß hat mit Rücksicht auf das Ordnungswidrigkeitengesetz die Streichung des letzten Satzes von Absatz 1 empfohlen. Dem hat sich der Ausschuß für Arbeit angeschlossen. Er hat ferner dem Wunsch des Rechtsausschusses entsprechend die Frage erörtert, ob der Absatz 2 im Hinblick auf das Ordnungswidrigkeitengesetz gleichfalls gestrichen werden sollte. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, es insoweit bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen.

#### Absatz 2

Die vorgesehene Änderung der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung in eigener Zuständigkeit vornehmen. Der Ausschuß schlägt daher vor, zur Entlastung des Gesetzes auf diesen Absatz zu verzichten.

### Zu Artikel 5 (Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften)

#### Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Die Ergänzung entspricht der gleichartigen in Artikel 2 Nr. 1 b (§ 616 Abs. 2 BGB).

#### Absatz 2 Nr. 1

Der Ausschuß schlägt vor, den überholten Begriff des „Prinzipals“ durch den des „Arbeitgebers“ zu ersetzen. Er ist der Ansicht, daß auch in den übrigen Bestimmungen des Sechsten Abschnittes des Ersten Buches des Handelsgesetzbuches die Terminologie bei gegebenem Anlaß bereinigt werden sollte. Dabei sollte außerdem der Begriff des „Hand-

lungsgelhilfen“ durch eine zeitgemäßere Formulierung ersetzt werden.

Die Ergänzung entspricht im übrigen der gleichartigen in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 616 Abs. 2 BGB).

*Absatz 5*

Der Ausschuß schlägt vor, über den Regierungsentwurf hinaus nicht nur § 16, sondern die Verordnung betreffend eine vorläufige Landerbeitsordnung insgesamt ersatzlos aufzuheben. Dies entspricht den übereinstimmenden Vorschlägen der Sozialpartner, die sich gleichfalls dafür ausgesprochen haben. Die Bedenken des Rechtsausschusses gegen diese Aufhebung werden vom Ausschuß für Arbeit nicht geteilt.

*Absatz 6*

Der Ausschuß ist im wesentlichen dem Regierungsentwurf gefolgt; er hat jedoch Ungenauigkeiten in den Zitierungen, die sich nachträglich herausgestellt haben, berücksichtigt.

*Absatz 6 a*

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt die Anpassung von § 74 Betriebsverfassungsgesetz an die in Artikel 1 Nr. 6 und 7 vorgesehene Ergänzung von § 7 und Neufassung des § 8 KSchG.

*Absatz 8*

Nach Ansicht des Ausschusses erscheint es angebracht, die Bestimmung aus dem Zusammenhang mit den in Artikel 5 aufgeführten Sondergesetzen

zu lösen und generell auf alle gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen. Sie soll daher als Absatz 5 in Artikel 6 übernommen werden; gleichzeitig soll die Fassung etwas vereinfacht werden.

**Zu Artikel 6 (Übergangs- und Schlußvorschriften)**

*Absatz 2*

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 622 Abs. 2 BGB (vgl. Artikel 2 Nr. 4).

*Absatz 4*

Die Vorschrift mußte mit Rücksicht auf die Beibehaltung der Divergenzrevision (vgl. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b) gestrichen werden.

*Absatz 6*

Die Vorschrift erscheint dem Ausschuß entbehrlich. Es bestehen keine Zweifel daran, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches insoweit im Bereich des Seearbeitsrechts subsidiär gelten, als sie nicht durch Vorschriften des Seemannsgesetzes verdrängt sind. Die Änderung von subsidiär geltenden BGB-Vorschriften ändern an dem Verhältnis der beiden Gesetze zueinander nichts, so daß es einer Vorschrift der vorgesehenen Art nicht bedarf.

**Zu Artikel 7 Nr. 2 (Ermächtigung zur Bekanntgabe von Neufassungen)**

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des Artikels 4 Abs. 2.

Bonn, den 12. Juni 1969

**Müller (Remscheid)**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3913 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären,
3. die nachstehende Entschließung anzunehmen:  
Die Bundesregierung wird gebeten, ihre Bemühungen um eine Bereinigung und Fortentwicklung des Arbeitsrechts in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern fortzusetzen. Dabei sollen insbesondere die Probleme behandelt wer-

den, die sich aus der Rechtsprechung zum Tarifvertragsrecht, namentlich in der Frage der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ergeben haben, wobei gegebenenfalls Vorschläge gesetzgeberischer Art gemacht werden sollen. Auch soll hierbei zusammen mit dem Lande Berlin die Möglichkeit der Einführung eines einheitlichen Tarifvertragsrechts im Bund und im Lande Berlin geprüft werden. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang ferner gebeten, zu prüfen, ob eine Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 (Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten) in die Wege geleitet werden kann.

Bonn, den 12. Juni 1969

Der Ausschuß für Arbeit

**Müller (Remscheid)**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs  
eines Ersten Gesetzes  
zur Bereinigung arbeitsrechtlicher Vorschriften  
— Drucksache V/3913 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit  
(19. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Entwurf eines Ersten Gesetzes  
zur Bereinigung arbeitsrechtlicher Vorschriften**

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Kündigungsrechtes  
und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften  
(Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kündigungsschutzgesetz**

**Artikel 1  
Kündigungsschutzgesetz**

Das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

Das Kündigungsschutzgesetz, zuletzt geändert durch das Arbeitsförderungsgesetz vom ..... 1969 (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

◆ „(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.“

1a. In § 1 Abs. 3 wird

- ◆
- a) in Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben.“
  - b) in Satz 2 am Anfang das Wort „Das“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

2. unverändert

◆  
„§ 1 a

## Änderungskündigung

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und bietet er dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Kündigung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen an, so kann der Arbeitnehmer dieses Angebot unter dem Vorbehalt annehmen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2). Diesen Vorbehalt muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung erklären.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

◆ Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 1 a ist die Klage auf Feststellung zu erheben, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist.“

4. In § 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

4. unverändert

◆ „ein vom Arbeitnehmer nach § 1 a erklärter Vorbehalt erlischt.“

5. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

5. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

◆  
„§ 6 a◆  
„§ 6 aWiederherstellung  
der früheren Arbeitsbedingungen

(1) Stellt das Gericht im Falle des § 1 a fest, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist, so gelten vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung ab für das Arbeitsverhältnis wieder die Arbeitsbedingungen, die vor der Vertragsänderung nach § 1 a bestanden haben.

Stellt das Gericht im Falle des § 1 a fest, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist, so gilt die **Änderungskündigung als von Anfang an rechtsunwirksam.**“

(2) Soweit Ansprüche oder sonstige Berechtigungen des Arbeitnehmers von der Dauer seiner Beschäftigung zu bestimmten Arbeitsbedingungen abhängen, ist der Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer auf Grund des Vertrages nach § 1 a zu den geänderten Arbeitsbedingungen gearbeitet hat, in gleicher Weise zu berücksichtigen, als sei der Arbeitnehmer zu den früheren Arbeitsbedingungen beschäftigt gewesen.

(3) War die Änderung der Arbeitsbedingungen unter Abwägung aller Umstände für den Arbeitnehmer besonders unbillig, so hat das Gericht auf Antrag des Arbeitnehmers den Arbeitgeber zur Zahlung eines angemessenen

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

*Ausgleichs bis zur Höhe des in der Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Sozialwidrigkeit der Kündigung entstandenen Verdienstausfalles und der in dieser Zeit entgangenen sonstigen geldwerten Leistungen zu verurteilen. Der Antrag kann bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gestellt werden.“*

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:



a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, ist jedoch dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten, so hat das Gericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen. Die gleiche Entscheidung hat das Gericht auf Antrag des Arbeitgebers zu treffen, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten lassen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

## Höhe der Abfindung

(1) Als Abfindung ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen.

(2) *Wird das Arbeitsverhältnis auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst, so ist als Abfindung,*

wenn der Arbeitnehmer das fünfzigste Lebensjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis mindestens fünfzehn Jahre bestanden hat, ein Betrag bis zu fünfzehn Monatsverdiensten,

wenn der Arbeitnehmer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und das Arbeitsverhältnis mindestens zwanzig Jahre bestanden hat, ein Betrag bis zu achtzehn Monatsverdiensten

festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 7 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichnete Lebensalter erreicht hat.

(3) Als Monatsverdienst gilt, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das

6. unverändert

7. § 8 erhält folgende Fassung:



## „§ 8

## Höhe der Abfindung

(1) unverändert

(2) Hat der Arbeitnehmer das fünfzigste Lebensjahr vollendet und **hat** das Arbeitsverhältnis mindestens fünfzehn Jahre bestanden, **so ist** ein Betrag bis zu fünfzehn Monatsverdiensten, hat der Arbeitnehmer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und **hat** das Arbeitsverhältnis mindestens zwanzig Jahre bestanden, **so ist** ein Betrag bis zu achtzehn Monatsverdiensten **festzusetzen**. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 7 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichnete Lebensalter erreicht hat.

(3) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

Arbeitsverhältnis endet (§ 7 Abs. 2), an Geld und Sachbezügen zusteht."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird unter Aufhebung des Buchstaben c Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, sind die §§ 2 und 7 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden. Stellt das Gericht fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so hat es auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen.“

10. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist unzulässig, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Kündigung berechtigt.“

11. Der Dritte Abschnitt erhält anstelle der bisherigen folgende Überschrift:

„Anzeigepflichtige Entlassungen“

12. § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Klage nach § 3 ist binnen drei Wochen, nachdem das Besatzungsmitglied zum Sitz des Betriebes zurückgekehrt ist, zu erheben, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Zugang der Kündigung.“

13. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Massenentlassungen“ durch die Worte „anzeigepflichtige Entlassungen“ ersetzt.

## Artikel 2

## Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

8. § 11 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „zur Zahlung einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

- a) unverändert
- b) unverändert

9. § 12 wird wie folgt geändert:

◆ a) unverändert

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 2 Anwendung. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf.“

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Nummer 13 entfällt

## Artikel 2

## Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

1. An § 616 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Angestellte behält diesen Anspruch auch dann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalls kündigt.“

2. In § 620 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 621 bis 623“ durch die Verweisung „§§ 621, 622“ ersetzt.

3. An § 621 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.“

4. § 622 wird durch folgenden § 622 ersetzt:

## „§ 622

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine kürzere Kündigungsfrist kann einzelvertraglich nur vereinbart werden, wenn sie einen Monat nicht unter-

1. a) In § 616 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1, 2“ durch die Verweisung „§§ 2 und 3“ ersetzt.

- b) An § 616 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Angestellte behält diesen Anspruch auch dann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalls kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“

2. unverändert

3. § 621 erhält folgende Fassung:

## „§ 621

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

1. wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
2. wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;
3. wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist, spätestens am fünfzehnten eines Monats für den Schluß des Kalendermonats;
4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres;
5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.“

4. § 622 wird durch folgenden § 622 ersetzt:

## § 622

- (1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

schreitet und die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen wird.

(2) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen fünf Jahre bestanden, so *beträgt* die Kündigungsfrist *drei Wochen*; hat es zehn Jahre bestanden, so *beträgt* die Frist *vier Wochen*.

(3) Kürzere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kündigungsfristen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(4) Ist ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt, so können kürzere als die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Kündigungsfristen auch einzelvertraglich vereinbart werden; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird.

(5) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf einzelvertraglich keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber."

5. § 623 wird aufgehoben.

6. § 626 erhält folgende Fassung:

„§ 626

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung *nach Absatz 1* muß innerhalb von zwei Wochen erfolgen, *nachdem der Kündigungsberechtigte die zugrunde liegenden Tatsachen kannte*. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen."

(2) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Hat das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen fünf Jahre bestanden, so **erhöht sich** die Kündigungsfrist **auf einen Monat zum Monatsende**, hat es zehn Jahre bestanden, so **erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate zum Monatsende**, hat es **zwanzig Jahre bestanden**, so **erhöht sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres**; bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

5. un verändert

6. 626 erhält folgende Fassung:

„§ 626

(1) un verändert

(2) Die Kündigung **kann nur** innerhalb von zwei Wochen erfolgen. **Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt**. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen."

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

7. An § 627 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse.“

## Artikel 3

## Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es muß die Revision zulassen, wenn es von einer ihm bekannten Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer ihm bekannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer ihm bekannten Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweichen will.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ohne Zulassung findet sie nur statt, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.“

b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 74 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

4. In § 76 Abs. 1 werden die Worte „(§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5)“ in die Worte „(§ 72 Abs. 1 Satz 3 und 4)“ geändert.

5. § 92 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 72 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 94 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift bei dem

7. § 627 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.“

## Artikel 3

## Arbeitsgerichtsgesetz

Das Arbeitsgerichtsgesetz, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es muß die Revision zulassen, wenn es von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts abweicht.“

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

**Buchstabe b entfällt**

**Nummer 3 entfällt**

**Nummer 4 entfällt**

5. unverändert

6. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift bei dem

## Entwurf

Landesarbeitsgericht, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, oder beim Bundesarbeitsgericht eingelegt. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen. Die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt weitere zwei Wochen; sie beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde. Die Rechtsbeschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Das gleiche gilt für die Rechtsbeschwerdebegründung, sofern sie nicht bereits in der Rechtsbeschwerdeschrift enthalten ist.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift muß den Beschluß bezeichnen, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, daß gegen diesen Beschluß die Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdebegründung muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll. § 74 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

7. § 96 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 564 und 565 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

## Artikel 4

## Tarifvertragsgesetz

(1) Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1, Abs. 6, §§ 6, 9 Abs. 2 und § 10 werden die Worte „Direktor der Verwaltung für Arbeit“ durch die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „der Bundesregierung“ ersetzt.

3. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

(1) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außerkrafttreten eines jeden Tarifvertrages innerhalb eines Mo-

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

Landesarbeitsgericht, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, oder beim Bundesarbeitsgericht eingelegt. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen. **Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, innerhalb weiterer zwei Wochen zu begründen; die Frist beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde.** Die Rechtsbeschwerdeschrift **und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen** von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.“

(2) unverändert

7. unverändert

## Artikel 4

## Tarifvertragsgesetz

(1) Das Tarifvertragsgesetz, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## „§ 6 a

(1) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außerkrafttreten eines jeden Tarifvertrages innerhalb eines Mo-

## Entwurf

nats mitzuteilen. Sie sind ferner verpflichtet, den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden und auch das Außerkrafttreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit. *Ist die Tarifvertragspartei eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, so ist die Übersendungs- und Mitteilungspflicht von den nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen zu erfüllen.*

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 einer Übersendungs- oder Mitteilungspflicht nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig genügt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, der gegenüber die Pflicht nach Absatz 1 zu erfüllen ist."

4. In § 8 wird das Wort „Arbeitsgerichtsbehörden“ durch die Worte „Gerichte für Arbeitssachen“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

(2) *Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 89), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 12. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 478), wird wie folgt geändert:*

1. In § 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, §§ 12, 15 Satz 2 und § 18 Abs. 3 werden die Worte „Direktor der Verwaltung für Arbeit“ durch die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ und in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie in der Überschrift des Dritten Abschnittes die Worte „Direktors der Verwaltung für Arbeit“ durch die Worte „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Beschlüsse des Tarifausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.“

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

nats mitzuteilen. Sie sind ferner verpflichtet, den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden und auch das Außerkrafttreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit.

(2) unverändert

(3) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

**Absatz 2 entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

4. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 3 werden die Worte „Öffentlichen Anzeiger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „die Bundesregierung“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 sind die Worte „§ 17 Abs. 1“ durch „§ 6 a Abs. 1 TVG“ zu ersetzen.
8. § 17 wird aufgehoben.
9. § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.

## Artikel 5

**Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften**

(1) Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 122 bis 124 a, 133 a bis 133 b, 133 c Abs. 1   
◆ werden aufgehoben.
2. § 133 c Abs. 2 wird § 133 c; Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Von Gewerbeunternehmern beschäftigte technische Angestellte behalten, wenn sie durch unverschuldetes Unglück an der Verrichtung der Dienste verhindert sind, den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers bis zur Dauer von sechs Wochen auch dann, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß dieser Verhinderung von dem Arbeitgeber gekündigt worden ist.“
3. § 133 d wird aufgehoben.   
◆

## Artikel 5

**Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften**

(1) Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. § 133 c wird wie folgt geändert:
  - ◆ a) Absatz 2 wird § 133 c; Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Von Gewerbeunternehmern beschäftigte technische Angestellte behalten, wenn sie durch unverschuldetes Unglück an der Verrichtung der Dienste verhindert sind, den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers bis zur Dauer von sechs Wochen auch dann, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß dieser Verhinderung von dem Arbeitgeber gekündigt worden ist.“
  - b) es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“
  - c) Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
4. In § 133 e werden die Worte „§ 133 a“ durch die ◆ Worte „§ 133 c“ ersetzt.	4. un verändert
5. In § 133 f werden die Worte „§ 133 a“ durch die ◆ Worte „§ 133 c“ ersetzt.	5. un verändert
6. In § 133 g werden die Worte „§§ 133 a bis 133 f“ ◆ durch die Worte „§§ 133 c, 133 e und 133 f“ er- setzt.	6. un verändert
7. In § 139 aa werden die Worte „§§ 121 bis 125“ ◆ durch die Worte „§§ 121, 124 b und 125“ ersetzt.	7. un verändert
(2) Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geän- dert:	(2) Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geän- dert:
1. In § 63 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Handlungsgehilfe behält diesen Anspruch auch dann, wenn der <i>Prinzipal</i> das Dienstverhält- nis aus Anlaß dieser Verhinderung kündigt.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	1. a) In § 63 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 <b>und 3</b> ◆ eingefügt: „Der Handlungsgehilfe behält diesen An- spruch auch dann, wenn der <b>Arbeitgeber</b> das Dienstverhältnis aus Anlaß dieser Verhinde- rung kündigt. <b>Das gleiche gilt, wenn der</b> <b>Handlungsgehilfe das Dienstverhältnis aus</b> <b>einem vom Arbeitgeber zu vertretenden</b> <b>Grunde kündigt, der den Handlungsgehilfen</b> <b>zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne</b> <b>Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“</b> b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
2. Die §§ 66 bis 72 werden aufgehoben.	2. un verändert
(3) Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt wird wie folgt geändert:	(3) un verändert
1. § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 werden auf- gehoben.	
2. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „§ 133 a“ durch die Worte „§ 133 c“ ersetzt.	
(4) Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei wird wie folgt geändert:	(4) un verändert
1. § 16 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 werden aufgehoben.	
2. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „§ 133 a“ durch die Worte „§ 133 c“ ersetzt.	
(5) § 16 der Verordnung betreffend eine vorläu- fige Landarbeitsordnung wird aufgehoben.	(5) <b>Die</b> Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung wird aufgehoben.
(6) Es werden aufgehoben:	(6) Es werden aufgehoben:
1. § 80 e Abs. 2 Satz 1, §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, in Baden-Württemberg <i>in der Fassung des Ge- setzes</i> vom 27. September 1965 (Gesetzblatt S. 251),	<b>Baden - Württemberg</b> 1. § 80 e Abs. 2 Satz 1, §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, <b>zuletzt</b> <b>geändert durch das Gesetz zur Änderung berg- rechtlicher Vorschriften</b> vom 27. September 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 251);



## Entwurf

- in der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
- in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1957 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 445),
- in Niedersachsen in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1956 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 812),
- in Rheinland-Pfalz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Oktober 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 154, BS. 75/1),
- im Saarland in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1967 (Amtsblatt S. 637),
- in Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 176);
2. §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in Berlin in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1570);
  3. §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21);
  4. §§ 75 bis 77 des Badischen Berggesetzes vom 22. Juni 1890 in der Fassung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 27. September 1965 (Gesetzblatt S. 251);
  5. Artikel 107 bis 110 und 127 bis 133 des Bayerischen Berggesetzes vom 13. Oktober 1910 in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185);
  6. Artikel 92 Abs. 2 Satz 1, Artikel 107 bis 110 und 127 bis 133 des Bayerischen Berggesetzes vom 13. Oktober 1910 in Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Sondernummer Pfalz S. 86);
  7. §§ 78 bis 80 des Berggesetzes für das Großherzogtum Hessen vom 28. Januar 1876 in der Fassung des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 154);
  8. § 82 e Abs. 2 Satz 1, §§ 83 bis 85 a und 91 bis 93 des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 in der Fassung des Gesetzes des Landes Niedersachsen vom 20. Juni 1956 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. III S. 310);

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

2. §§ 75 bis 77 des Badischen Berggesetzes vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 27. September 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 251);
3. Artikel 81 bis 83 des Württembergischen Berggesetzes vom 7. Oktober 1874, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften vom 27. September 1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 251);

**Bayern**

4. Artikel 107 bis 110 und 127 bis 133 des Berggesetzes vom 13. August 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185);

**Berlin**

5. §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 10. November 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1570);

**Bremen**

6. § 80 e Abs. 2 Satz 1, §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Verordnung über das Bergrecht in Bremen vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 447);

**Hamburg**

7. § 80 e Abs. 2 Satz 1, §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Verordnungen vom 25. März und 15. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 426 und 1256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 1. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 75-k);

**Hessen**

8. §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 53-14);

**Niedersachsen**

9. §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Bekannt-

## Entwurf

9. § 113 Ziffer 4, §§ 122 bis 125, 138, 139 Abs. 1 und § 140 des Berggesetzes für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 28. März 1906 in der Fassung des Gesetzes des Landes Niedersachsen vom 20. Juni 1956 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. III S. 344);
10. § 113 Ziffer 4, §§ 122 bis 125, 138, 139 Abs. 1 und § 140 des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 23. April 1908 in der Fassung des Gesetzes des Landes Niedersachsen vom 20. Juni 1956 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. III S. 328);
11. §§ 81 bis 83 des Württembergischen Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 in der Fassung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 27. September 1965 (Gesetzblatt S. 251).

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

- machung vom 11. Oktober 1967 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband III 750);
10. §§ 83 bis 85 a, 91, 92 Abs. 1 und § 93 des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1967 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband III 750);
11. §§ 122 bis 125, 138, 139 Abs. 1 und § 140 des Berggesetzes für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 28. März 1906 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1967 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband III 750);
12. §§ 122 bis 125, 138, 139 Abs. 1 und § 140 des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1967 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband III 750);

## Rheinland-Pfalz

13. § 80 e Abs. 2, §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Berggesetzes (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) — Allgemeines Berggesetz für die ehemals Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 89);
14. Artikel 92, 107 bis 110 und 127 bis 133 des Berggesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 13. August 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Pfalz, S. 86);
15. Artikel 78 bis 80 des Hessischen Berggesetzes vom 28. Januar 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1899, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Berggesetze vom 15. Oktober 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 154, Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 75 — 1);

## Saarland

16. § 80 e Abs. 2 Satz 1, §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzesammlung S. 705), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 847 zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 5. Juli 1967 (Amtsblatt des Saarlandes S. 637);

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## Schleswig-Holstein

17. §§ 81 bis 83 a und 88 bis 90 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1964 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts 750).

(6 a) § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) erhält folgende Fassung:

## „§ 74

Liegt eine Einigung (§ 73 Abs. 1) oder ein Einigungsvorschlag (§ 73 Abs. 2) vor und wird der Unternehmer infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die von der Einigung oder dem Einigungsvorschlag ohne zwingenden Grund abweichen, genötigt, Kündigungen auszusprechen, so können die von rechtswirksamen Kündigungen betroffenen Arbeitnehmer beim Arbeitsgericht Klage erheben mit dem Antrag, den Unternehmer zur Zahlung von angemessenen Abfindungen zu verurteilen; § 8 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften — Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz — vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) ist anzuwenden.“

(7) Artikel 7 des Saarländischen Gesetzes Nr. 628 zur Einführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt S. 1249) wird aufgehoben.

(8) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(7) unverändert

Absatz 8 entfällt

## Artikel 6

## Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Für Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende tarifvertragliche Bestimmungen kürzere als die in § 622 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Kündigungsfristen enthalten, ist § 622 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) § 1 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes gilt bis zum 31. Dezember 1972 mit der Maßgabe, daß auf die Frist von sechs Monaten Zeiten aus einem Lehrverhältnis nur dann angerechnet werden, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Kündigung das

## Artikel 6

## Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) unverändert

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende tarifvertragliche Bestimmungen kürzere als die in § 622 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Kündigungsfristen enthalten, ist § 622 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

20. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht im Saarland.

(4) Die Zulässigkeit der Revision gegen Urteile, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Entsprechendes gilt für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde.

(5) Das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) bleibt von § 622 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

(6) Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2), wird durch die §§ 620 bis 622 und § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt.

## Artikel 7

**Ermächtigung zur Bekanntmachung von Neufassungen**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut

1. des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 705), in der Fassung, wie sie sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt, und
2. des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19), sowie der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 89), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 12. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 478), in der Fassung, wie sie sich aus Artikel 4 dieses Gesetzes ergeben,

unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Verweisungen beseitigen und durch Zeitablauf überholte Vorschriften streichen.

**Absatz 4 entfällt**

(5) unverändert

**Absatz 6 entfällt**

**(6 a) In Verweisungen auf die durch dieses Gesetz geänderten oder aufgehobenen Vorschriften oder Bezeichnungen treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.**

## Artikel 7

**Ermächtigung zur Bekanntmachung von Neufassungen**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut

1. unverändert
2. des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 55), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 19), in der Fassung, wie sie sich aus Artikel 4 dieses Gesetzes ergibt.

unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Verweisungen beseitigen und durch Zeitablauf überholte Vorschriften streichen.

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Artikel 8

Artikel 8

**Berlin-Klausel**

unverändert

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 4 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 9

Artikel 9

**Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.